

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung	Entwurf neue Satzung zur Prüfung
	keine Begründung => keine Änderung	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr		§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „GREEN CITY e.V.“.		1) Der Verein führt den Namen „GREEN CITY e.V.“.
(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.		2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz des Vereins ist München.
Sitz des Vereins ist München.		
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.		3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck des Vereins		§2 Zweck des Vereins
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.	Vereinszweck bleibt unverändert	§2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes
	Aufgaben des Vereins werden textlich gekürzt und vor allem Verweise auf andere Projekte rausgenommen um Abhängigkeiten zu vermeiden	§2.2 Aufgaben des Vereins
GREEN CITY engagiert sich für eine Verbesserung der Lebensqualität und eine nachhaltige Entwicklung vor allem in München und Umgebung. Die Projekte und Aktivitäten des Vereins haben dabei vor allem folgende Ziele:	Festlegung auf "nur München" wird etwas aufgeweicht um Projekte darüber hinaus zu ermöglichen	GREEN CITY e.V. steht insbesondere durch die Umsetzung der Energie- und Verkehrswende und die Veränderung urbaner Strukturen für die aktive Gestaltung des Lebensraums Stadt und engagiert sich für die Verbesserung der Lebensqualität und eine nachhaltige Entwicklung in München und darüber hinaus. Die Projekte und Aktivitäten des Vereins haben dabei vor allem folgende Aufgaben:
Mobilität:		
Ziel ist die Schaffung einer nachhaltigen, barrierefreien, raumsparenden und sozialgerechten Mobilität für alle Münchnerinnen und Münchner durch Ausbau des Umweltverbunds mit Fuß-, Rad- und öffentlichem Personennahverkehr sowie durch verkehrsreduzierende gemeinschaftliche Nutzungs-Modelle und Technologien. Die gefahrenen Kilometer des motorisierten Individualverkehrs innerhalb der Stadtgrenzen Münchens sollen im Vergleich zum Jahre 1990 mindestens halbiert, der ruhende Verkehr reduziert und die Infrastruktur entsprechend angepasst werden.	Kürzung - Detaillierte Ziele dann in Jahresplanung	1) Mobilität: Förderung einer nachhaltigen, barrierefreien, raumsparenden und sozialgerechten Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger.
Stadtgestaltung:		
Ziel ist es, den öffentlichen Raum lebenswerter und freundlicher zu gestalten, München stärker zu begrünen und eine gleichberechtigte Nutzung des öffentlichen Raums zu erreichen. Dies soll die BewohnerInnen verstärkt in die Gestaltung ihres Viertel einbinden, mehr Platz zur Erholung schaffen, das Stadtklima angesichts des Klimawandels verbessern und damit die Aufenthaltsqualität steigern.	Kürzung - Detaillierte Ziele dann in Jahresplanung	2) Stadtgestaltung: Förderung einer lebenswerten, freundlichen und partizipativen Gestaltung des öffentlichen Raumes, sowie einer stärkeren Begrünung und gleichberechtigten Nutzung urbaner Räume.
Klimaschutz:		
Ziel ist es, in München den Ausstoß von schädigenden Klimagasen vollkommen zu vermeiden.	Thema München siehe oben	3) Klimaschutz: Förderung der vollkommenen Vermeidung von schädigenden Klimagasen in Städten und dadurch Beitrag zum globalen Klimaschutz.
Dadurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet und es werden begrenzte Ressourcen geschont. Für die MünchnerInnen wird eine bessere Luft durch weniger Emissionen und eine Stärkung der Wirtschaftsstrukturen durch neue Technologien und Dienstleistungen angestrebt. Ziel ist deshalb die Förderung von energieeffizienten Maßnahmen und von erneuerbaren Energien in München.		
	Das bereits seit vielen Jahren gelebte Thema Bildung zur Nachhaltigkeit wird als Aufgabe aufgenommen - Vorstandsbeschluss 4.10.2018	4) Bildung: Förderung einer Verhaltensänderung eines jeden Einzelnen hin zu einem nachhaltigen Lebensstil. Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.
Agenda 21: GREEN CITY e.V. arbeitet für die Umsetzung der Ziele der Agenda 21 vor allem in München.	Agenda und Projektnamen Verweis löschen - da ansonsten gebunden an externe Projekte und Projektnamen	

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung	Entwurf neue Satzung zur Prüfung
Im Interesse aller MünchnerInnen fördert Green City die Schonung unserer begrenzten Ressourcen. Alle sich darauf beziehenden Aktionen und Projekte sollen sozial verträglich, ökologisch tragfähig und wirtschaftlich effizient sein. Green City will die aktive Beteiligung aller MünchnerInnen am Agenda 21-Prozess ermöglichen und unterstützen.	Agenda Bezeichnung streichen - Bürgerbeteiligung ohne München Bezug festlegen	Alle Aktionen und Projekte sollen sozial verträglich, ökologisch tragfähig und wirtschaftlich effizient sein. Green City will die aktive Beteiligung aller BürgerInnen an den Aktionen und Projekten ermöglichen und unterstützen.
(2) Verwirklichung des Satzungszwecks:	kann gestrichen werden	
1) Umsetzung von konkreten Projekten im Sinne der Vereinsziele.	kann gestrichen werden	
2) Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	kann gestrichen werden - Punkt oben enthalten	
3) Die Bewusstseinsbildung für die Ziele des Vereins wird insbesondere gefördert durch:	kann gestrichen werden - Detaillierte Ziele in Jahresplanung	
– Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	kann gestrichen werden - Detaillierte Ziele in Jahresplanung	
– Information der Bürger/-innen in Diskussionsforen und Informationsveranstaltungen	kann gestrichen werden - Detaillierte Ziele in Jahresplanung	
– Organisation und Teilnahme an Großveranstaltungen	kann gestrichen werden - Detaillierte Ziele in Jahresplanung	
4) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im Sinne der Vereinsziele.	nur Umformulierung	Der Verein unterstützt und arbeitet aktiv mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im Sinne des Vereinszwecks zusammen.
5) Die Ehrenamtlichkeit ist ein tragendes Element des Vereins. Das Engagement in der Umweltdarbeit wird gefördert, insbesondere das von jungen Menschen.	o.Ä.	Die Ehrenamtlichkeit ist ein tragendes Element des Vereins. Das Engagement in der Umweltdarbeit wird gefördert, insbesondere das von jungen Menschen.
	Neuer Zusatz um evtl Gründungen von Gesellschaften zu erleichtern	Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Umsetzungsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen
§ 3 Gemeinnützigkeit		§3 Gemeinnützigkeit
	Prüfung durch das Finanzamt, ob noch Zusatzpunkte notwendig sind!	
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.		1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist überparteilich.		2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist überparteilich.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.		3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.		4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Mitglieder		§4 Mitglieder
(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.	Firmenmitgliedschaft schon enthalten	1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Der Verein umfasst		2) Der Verein umfasst:
1) Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme, das sind	ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht - juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.	2.1) Ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, das sind:
– natürliche Personen über 18 Jahre		- natürliche Personen mit Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre
– inkl. Familienmitglieder (Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die namentlich aufgeführt werden)		- natürliche Personen innerhalb Familienmitgliedschaften, die namentlich aufgeführt sind (Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
– inkl. Ehrenmitglieder		- Ehrenmitglieder

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung	Entwurf neue Satzung zur Prüfung
Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Kinder- und Jugendorganisation von Green City e.V., genannt Grünstadt (s. §11)	Umbenennung in GC Jugendtreff - branding von GC beibehalten. 18-27jährige haben Stimmrecht in beiden Organisationen - nur Klarstellung	Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Kinder- und Jugendorganisation von Green City e.V., genannt Green City Jugendtreff (s. §11). Ordentliche Mitglieder zwischen 18 und 27 Jahren haben bei Green City e.V. sowie im Green City Jugendtreff Stimmrecht
2) Förderer ohne Stimmrecht, das sind		2.2) Mitglieder und Förderer ohne Stimmrecht, das sind:
– natürliche und juristische Personen	Wie erklärt sich ein natürliches Mitglied zum reinen Fördermitglied?	- natürliche Personen, die kein Stimmrecht ausüben wollen - alle juristischen Personen
(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.	Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern delegieren - an Geschäftsführung oder bestimmte hauptberufliche Mitarbeiter	3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern delegieren.
(4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erwerben und/oder erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.		4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erwerben und/oder erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
(5) Die Mitgliedschaft endet		5) Die Mitgliedschaft endet:
– zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.		– zum Jahresende durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
– mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.		– mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
– durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, oder wenn sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.		– durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, oder wenn sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist.
– durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes.	Auch bei Firmenmitgliedschaften	– durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes.
(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme oder Ausschluss.		(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet dann über Aufnahme oder Ausschluss.
§ 5 Mitgliedsbeiträge		§5 Mitgliedsbeiträge
(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.		1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.
(2) Die Mindesthöhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgehalten.	entfällt um formale Beitragsordnung zu vermeiden	2)
§ 6 Organe des Vereins		§6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind		Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung		- die Mitgliederversammlung
– der Vorstand	Kein Vorsitz gewünscht - Vorstand kann in Geschäftsordnung "Sprecher" benennen. Rechtliche bleibt sie/er gleich	- der Vorstand
§ 7 Vorstand		§7 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Vorstandsmitgliedern.		1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Vorstandsmitgliedern.
(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.		2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	Hinterlegung im Vereinsregister notwendig?	3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands		§8 Zuständigkeit des Vorstands

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung		Entwurf neue Satzung zur Prüfung
(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.	Siehe Themen §9 Absatz 4) - Zusatz Vorstandsentscheidungen auch per digitalem Umsalufverfahme um Entscheidungsorgansation zu vereinfachen	1)	Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch den Gesetzgeber der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Entscheidungen auch im digitalen Umlaufverfahren treffen.
(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben: – Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins – für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; die Einberufung der Mitgliederversammlung – den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung		2)	Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben: – Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins – für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; die Einberufung der Mitgliederversammlung – den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
	Der Vorstand entscheidet über das Abstimmungsverhalten des Vereins bei der Hauptversammlung der Green City AG und/oder evtl. zukünftiger Gesellschaften. Kleine Anteilsänderungen inbegriffen. Nur bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung		– Ausübung der Rechte und Entscheidungen in Bezug auf Beteiligungen des Vereins an anderen Gesellschaften
– die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern – Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.			– die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern – Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes in Einzelvertretung vertreten.	4 Augen Prinzip einführen!! Immer mindestens 2 Vorstände für Vertretungsberechtigung - alle Vorstände gleich	3)	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei (2) Vorstände gemeinsam vertreten.
(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.		4)	Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, kann aber für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
(5) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.	Delegierte Aufgaben an die Geschäftsführung in eigenen Vorstandsbeschluss oder in vom Vorstand beschlossener Stellenbeschreibung	5)	Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung werden in einem Vorstandsbeschluss festgehalten.
(6) Mitglieder des Vorstands können Teil der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung darf nicht allein aus Mitgliedern des Vorstands bestehen.	Geschäftsführender Vorstand möglich	6)	Mitglieder des Vorstands können Teil der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung darf nicht allein aus Mitgliedern des Vorstands bestehen.
(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	wie gesetzlich	7)	Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
§ 9 Mitgliederversammlung		§9	Mitgliederversammlung
(1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung persönlich und schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.	Einladung auch digital per Veröffentlichung und Email Einladung	1)	Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung persönlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch in elektronischer Form an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail Adresse erfolgen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 4% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.		2)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 4% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung	Entwurf neue Satzung zur Prüfung
(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.	Tagesordnung soll geändert werden können, aber mit Hürden, um effektiv und mit den vorher notwendigen Informationen entscheiden zu können. Es sollen reine Stimmungsentscheidungen ohne Hintergrund erschwert werden. Klarheit für effektive Orga der Versammlung - keine kurzfristigen Anträge ohne Hintergrundinfo möglich. Anträge auf Änderung der Tagesordnung kann nicht ausgeschlossen werden, aber man kann eine absolute Mehrheit der Anwesenden von >50% hinterlegen	3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vereinsitz schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden und abgelehnte Änderungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.
(4) Der Mitgliederversammlung obliegen		4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
– Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes		– Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
– Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer		– Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
– Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer		– Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
– Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge		– Festsetzung der Höhe der Mindesthöhe der Jahresbeiträge
– Beschlussfassung über Änderungen der Satzung		– Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
– Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften	zu eng, da somit alle Abstimmung in AG Hauptversammlung in Mitgliederversammlung geklärt werden müssten. Nur Verkauf oder Kauf von wesentlichen Beteiligungen sollte hier stehen	– Beschlussfassung über wesentliche Veränderungen von Beteiligungen an Gesellschaften
– Entscheidung über eingereichte Anträge		– Entscheidung über eingereichte Anträge
– Ernennung von Ehrenmitgliedern	zusätzlich zu Möglichkeit durch den Vorstand wie oben bei §Mitglieder	– Ernennung von Ehrenmitgliedern zusätzlich von denen ernannt durch den Vorstand
– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins		– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
– Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss		– Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung		§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Versammlungsleiter und Schriftführer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.		1) Versammlungsleiter und Schriftführer werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
(2) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat	Stimmrechte und aktives Wahlalter bereits oben unter §Mitglieder geklärt	2) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Anträge stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.		
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit ist ab 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.		3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähigkeit ist ab 10 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.		4) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Sammelabstimmung beschlossen wird.
(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.		5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
§ 11 Jugendorganisation		§11 Jugendorganisation

Satzung des Vereins Green City e.V.

Stand aktuell seit 11. Juni 2015	Begründung der Änderung	Entwurf neue Satzung zur Prüfung
(1) GRÜNSTADT ist die Kinder- und Jugendorganisation von GREEN CITY e.V. und wird im Rahmen der Satzung und des Grundsatzprogramms von GRÜNSTADT eigenverantwortlich und selbständig tätig. GRÜNSTADT ist unabhängig von GREEN CITY und führt eine eigene Jugendkasse zur Verwendung im Rahmen der Ziele von GRÜNSTADT.	Umbenennung in GC Jugendtreff - gleiches Vereinsbranding	1) GREEN CITY JUGENDTREFF ist die Jugendorganisation von GREEN CITY e.V. und wird im Rahmen der Satzung von GREEN CITY e.V. und des Grundsatzprogramms vom GREEN CITY JUGENDTREFF eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der GREEN CITY JUGENDTREFF ist unabhängig von GREEN CITY und führt eine eigene Jugendkasse.
(2) Mitglieder der Jugendorganisation GRÜNSTADT sind die Mitglieder von GREEN CITY e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		2) Mitglieder der Jugendorganisation GREEN CITY JUGENDTREFF sind die Mitglieder von GREEN CITY e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(3) Näheres regeln die Richtlinien der Jugendorganisation.		3) Näheres regeln die Richtlinien der Jugendorganisation.
§ 12 Auflösung des Vereins		§12 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.		1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.		2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Umweltorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.		3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende gemeinnützige Umweltorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
(4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.		4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.